EUROPÄISCHE ZENTRALBANK

BESCHLUSS DER EUROPÄISCHEN ZENTRALBANK

vom 13. März 2006

zur Änderung des Beschlusses EZB/2002/11 über den Jahresabschluss der Europäischen Zentralbank

(EZB/2006/3)

(2006/248/EG)

DER EZB-RAT —

gestützt auf die Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank, insbesondere auf Artikel 26.2,

in Erwägung nachstehenden Grundes:

Zur Erhöhung der Transparenz ist es notwendig, den Ausweis des Pensionsplans der Europäischen Zentralbank (EZB) im Jahresabschluss der EZB zu verdeutlichen. Anhang II des Beschlusses EZB/2002/11 vom 5. Dezember 2002 über den Jahresabschluss der Europäischen Zentralbank [1] sollte geändert werden, um die Aufnahme dieser Position auf der Passivseite der Bilanz der EZB in der Bilanzposition 12 „Sonstige Passiva" wiederzugeben —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS GEFASST:

Artikel 1

Änderungen

Anhang II des Beschlusses EZB/2002/11 wird nach Maßgabe des Anhangs des vorliegenden Beschlusses geändert.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt am Tag seines Erlasses in Kraft.

Geschehen zu Frankfurt am Main am 13. März 2006.

Der Präsident der EZB
Jean-Claude TRICHET

[1] ABl. L 58 vom 3.3.2003, S. 38. Geändert durch den Beschluss EZB/2005/12 (ABl. L 311 vom 26.11.2005, S. 43).

ANHANG

Änderungen des Anhangs II des Beschlusses EZB/2002/11: Gliederungs- und Bewertungsregeln für die Bilanz

Anhang II des Beschlusses EZB/2002/11 wird wie folgt geändert:

1. Auf der Aktivseite in der Bilanzposition 11.3 „Sonstiges Finanzanlagevermögen“ wird in der Spalte „Inhalt der Bilanzposition“ folgender Satz gestrichen:

   „für die Pensionskasse und Vorsorgepläne zweckgebundene Anlagen“.

2. Auf der Passivseite in der Bilanzposition 12.3 „Sonstiges“ wird in der ersten Zeile der Spalte „Inhalt der Bilanzposition“ folgender Satz eingefügt:

   „Netto-Pensionsverbindlichkeiten“.

3. Auf der Passivseite in der Bilanzposition 13 „Rückstellungen“ wird in der Spalte „Inhalt der Bilanzposition“ folgender Satz gestrichen:

   „Für Pensionszahlungen“.